

NEUE URTEILE DES BUNDESGERICHTSHOFES

Altersversorgung und Ausgleichsanspruch

Der folgende Beitrag unserer Vertriebsrechtsexperten der Kanzlei Küstner, von Manteuffel & Wurdack befasst sich angesichts zweier aktueller Entscheidungen des Bundesgerichtshofs mit höchststrichtlicher Rechtsprechung zur Anrechenbarkeit von Altersversorgungsleistungen auf den Ausgleichsanspruch nach § 89 b HGB.

Die Gerichte beschäftigt seit langem die Frage, ob und wieweit eine unverfallbare Altersversorgung nach Beendigung des Vertretervertrages auf den dann fällig werdenden Ausgleichsanspruch eines Handels-, Versicherungs- oder Bausparkassenvertreters angerechnet werden kann. Dabei besteht Einigkeit darüber, dass allein die bei Vertragsbeendigung vorzunehmende Billigkeitsprüfung des § 89 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HGB Anknüpfungspunkt für eine mögliche Anrechnung sein kann.

Heftig diskutiert ist jedoch die Frage, unter welchen Umständen Altersversorgungsleistungen als anspruchsmindernder Gesichtspunkt in die Billigkeitsprüfung des § 89 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HGB mit einzubeziehen sind.

In zwei Entscheidungen vom 20.11.2002 hat der Bundesgerichtshof nunmehr erneut zu dieser Frage Stellung genommen. Zum besseren Verständnis der ak-

tuellen Entscheidungen bedarf es eines Abrisses der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu diesem umstrittenen Thema.

● **Entscheidung vom 23.5.1966:** Erstmals entschied der Bundesgerichtshof 1966 über die Frage der Anrechenbarkeit von Altersversorgungsleistungen auf den Ausgleich. Dabei wurde festgestellt, dass sich eine Altersversorgung im Rahmen der nach § 89 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HGB vorzunehmenden Billigkeitsprüfung in Höhe des Kapitalwertes anspruchsmindernd auswirkt.

Begründet wurde die Entscheidung damit, dass zwischen dem Anspruch auf Ausgleich und dem Anspruch auf Altersversorgung eine »funktionelle Verwandtschaft« bestehe. Die Altersversorgung übernehme im Wesentlichen den praktischen Zweck einer Ausgleichszahlung. Zudem würde ein vollständiges Nebeneinanderstehen von Ausgleichs- und Altersversorgungsanspruch zu einer doppelten Belastung des Unternehmens führen, die wirtschaftlich nicht gerechtfertigt sei. Der Vorteil, den die Altersversorgung für den Vertreter darstelle, beruhe auf dem selben Umstand wie sein Anspruch auf den Ausgleich – auf der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

● **Entscheidung vom 23.2.1994:** In dieser Entscheidung setzte sich der Bun-

UNSERE RECHTSEXPERTEN



Kurt von Manteuffel (li.) und Dr. Michael Wurdack arbeiten als Rechtsanwälte ausschließlich im Bereich des gesamten Außendienstrechts. Die Klientel besteht aus Handelsvertretern, angestellten Reisenden, Vertragshändlern, Franchisenehmern, Bausparkassen- und Versicherungsvertretern sowie Versicherungsmaklern und aus Unternehmen, die mit diesen Absatzmittlern zusammenarbeiten.

Anwaltskanzlei Küstner, von Manteuffel & Wurdack • Herzberger Landstr. 48 • 37085 Göttingen • T (05 51) 4 99 96-0 • F (05 51) 4 99 96-99 • E-Mail: Kanzlei@vertriebsrecht-online.de • Internet: www.vertriebsrecht-online.de

desgerichtshof mit der Frage auseinander, ob die Grundsätze der Entscheidung von 1966 auch heranzuziehen sind, wenn die Ansprüche des Vertreters auf Altersversorgung und Handelsvertreterausgleich nicht zum selben Zeitpunkt fällig werden. In vielen Fällen endet ein Handelsvertretervertrag bereits lange Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles.

Nach Auffassung des zuständigen Senats kann eine Anrechnung in diesen Fällen nicht mehr damit begründet werden, dass zwischen den beiden Ansprüchen eine »funktionelle Verwandtschaft« bestehe. Ebenso wenig könne von einem unbilligen »doppelten Vorteil« des Vertreters gesprochen werden.

Die Spezialisten für Vertriebsrecht der Rechtsanwaltskanzlei Küstner, von Manteuffel & Wurdack behandeln unter www.salesbusiness.de (Button »Recht«) im Februar die Fortsetzung des Themas »Abfindung«.

Wenn zwischen dem Fälligkeitszeitpunkt des Ausgleichsanspruchs und dem Fälligkeitszeitpunkt der Altersversorgung ein Zeitraum von – im dortigen Fall – 21 Jahren liegt, komme der Altersversorgung keine Ersatzfunktion für einen Ausgleichsanspruch mehr zu. Auch könne nicht mehr von einer funktionellen Verwandtschaft gesprochen werden, wenn die Altersversorgung erst 21 Jahre nach dem Ende des Vertretervertrages fällig werde.

Der Bundesgerichtshof kam 1994 deshalb zu dem Ergebnis, dass die Altersversorgung im Falle einer Fälligkeitsdifferenz nicht ohne weiteres als anspruchsmindernder Billigkeitsgesichtspunkt in die Ausgleichsberechnung mit einzubeziehen ist.

Von diesem Grundsatz macht der Senat jedoch unter Bezugnahme auf eine Entscheidung vom 17.11.1983 eine Ausnahme: Wenn die Vertragsparteien vertraglich ausdrücklich vereinbart haben, dass die aus Mitteln des Unternehmens bestrittenen Altersversorgungsleistungen auf einen etwaigen Ausgleichsanspruch angerechnet werden können, steht einer derartigen Anrechnung unter Billigkeitsgesichtspunkten auch eine Fälligkeitsdifferenz nicht entgegen.

Entscheidungen des BGH zur Anrechnung der Altersversorgung auf den Ausgleichsanspruch, § 89 b Abs. 1 Nr. 3 HGB:

- Klausel unwirksam, die von vorneherein die Höhe der Anrechnung der Altersversorgung unter Billigkeitsgesichtspunkten festlegt
- Einzelfallprüfung bei § 89 Abs. 1 Nr. 3 HGB ist grundsätzlich immer erforderlich
- Auch bei unwirksamer Anrechnungsklausel kann Altersversorgung ausgleichsmindernd anzurechnen sein
- Bei Billigkeitsprüfung sind auch Umstände zu Gunsten des Vertreters zu berücksichtigen, die Anrechnungsumfang kompensieren können.

● **Entscheidungen vom 20.11.2002:** Mit der Frage, welchen Anforderungen eine derartige – in Vertreterverträgen oft vorzufindende – Anrechnungsklausel bezogen auf ihre Wirksamkeit genügen muss, hatte sich der Bundesgerichtshof in

AUCH EINE UNWIRKSAME VEREINBARUNG KANN DEN AUSGLEICHANSPRUCH MINDERN.

seinen beiden aktuellen Entscheidungen vom 20.11.2002 auseinander zu setzen.

Gegenstand der Verfahren waren in beiden Fällen in den Handelsvertretervertrag aufgenommene formularmäßige Klauseln, die eine Anrechnung von Altersversorgungsleistungen auf den Handelsvertreterausgleich ohne Wenn und Aber vorsehen. Die Frage war, ob durch solche Vereinbarungen der Ausgleichsanspruch bereits vor Vertragsbeendigung unzulässig verkürzt wird. § 89 b Abs. 4 Satz 1 HGB verbietet zum Schutz des Handelsvertreters nämlich jegliche Abreden, die die Ermittlung des Ausgleichsanspruchs vorwegnehmen, indem das Ergebnis der Billigkeitsprüfung von vornherein festgelegt wird.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesgerichtshof jetzt den Anrechnungsklauseln die Wirksamkeit versagt. Beide Klauseln beinhalteten, dass bei Vertragsbeendigung immer eine Anrechnung in Höhe des Kapitalwertes der Altersversorgung auf den Ausgleichsanspruch vorgenommen wird. Damit stand der Umfang der Anrechnung also bereits vor Vertragsbeendigung fest. Auf die bei Vertragsbeendigung gesetzlich unabhängig vorgeschriebene Billigkeitsprüfung des § 89 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HGB wurde damit nach Auffassung des Senats unzulässig verzichtet.

Gleichwohl kommt der Bundesgerichtshof nicht zu dem Ergebnis, dass eine unwirksame Abrede bei Vorliegen einer Fälligkeitsdifferenz eine Anrechnung der Altersversorgungsleistungen auf den Handelsvertreterausgleich per se verbietet. Dies ist der Pressemitteilung des Bundesgerichtshofes zu den Gründen der Entscheidungen vom 20.11.2002 zu entnehmen. Es genüge vielmehr, wenn

die Parteien bei Vertragsschluss zum Ausdruck gebracht haben, was sie für billig erachten. Entscheidend soll nach Auffassung des Bundesgerichtshofes dabei offensichtlich wohl nicht sein, ob eine Anrechnungsvereinbarung wirksam ist, d.h. dem AGB-Recht oder § 89 b Abs. 4 Satz 1 HGB entspricht. Es soll allein darauf ankommen, dass dem Willen der Parteien entnommen werden könne, bei Vertragsbeendigung die Altersversorgung als anspruchsmindernden Gesichtspunkt in die Billigkeitsprüfung mit einzubeziehen. Selbst eine unwirksame Vereinbarung kann unter den genannten Voraussetzungen also genügen, um den Ausgleichsanspruch des Vertreters unter Billigkeitsgesichtspunkten zu kürzen.

Sicherlich bedürfen die aktuellen Urteile noch der weiteren Analyse. Bereits jetzt kann man aber sagen, dass die Zusage einer Altersversorgung mit entsprechender Anrechnungsvereinbarung für Unternehmen eher noch interessanter geworden ist. Dies nicht nur deshalb, weil Leistungen des Unternehmens für die Altersversorgung (Beitragsleistungen) schon dann steuerlich zu berücksichtigen sind, wenn diese erbracht werden. Hinzu kommt, dass das Risiko, bei Unwirksamkeit einer entsprechenden Ver-

AUSGLEICHANSPRUCH KANN ERST BEI ENTSTEHEN STEUERLICH BERÜCKSICHTIGT WERDEN.

einbarung mit dem Handelsvertreter den Ausgleichsanspruch ohne Anrechnung der Altersversorgung erbringen zu müssen, deutlich verringert worden ist.

Gleichzeitig hat der Bundesgerichtshof erneut darauf hingewiesen, dass bei der grundsätzlich vorzunehmenden Einzelfallprüfung auch kompensierende Billigkeitsgesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Sie können dazu führen, dass im Rahmen der Billigkeitskontrolle die Altersversorgung nur zum Teil oder gar nicht angerechnet werden kann. Handelsvertreter müssen also zukünftig schon während der Vertragslaufzeit möglichst sorgfältig alle Umstände sammeln und dokumentieren, die zu ihren Gunsten ins Gewicht fallen können. ←